

S A T Z U N G

über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Rappenau

Inhaltsübersicht

§ 1 Kostenersatz und Kostenersatzpflichtiger	2
§ 2 Berechnung der Höhe des Kostenersatzes	2
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld	3
§ 4 Inkrafttreten	3

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) und § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes, des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und des Landeskatastrophenschutzgesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 1184) hat der Gemeinderat am 24.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenersatz und Kostenerstattungspflichtiger

(1) Die Leistungen der Feuerwehr im Rahmen der ihr nach § 2 Abs. 1 FwG obliegenden (Pflicht-) Aufgaben sind unentgeltlich, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Pflichtaufgaben nach § 2 Abs. 1 FwG sind Hilfeleistungen bei Schadenfeuern (Bränden) und öffentlichen Notständen (Katastrophen), die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind. Weitere (Pflicht-) Aufgabe ist die Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage.

(3) Ersatz der Kosten bei Pflichtaufgaben wird gemäß § 34 Abs. 1 FwG geltend gemacht:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriegebiet anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 FwG vorlag.

(4) Wird die Feuerwehr zur anderen Hilfeleistungen für Menschen und Tiere oder Schiffe nach § 2 Abs. 2 FwG herangezogen, so wird gemäß § 34 Abs. 2 FwG Ersatz der Kosten verlangt. Kostenpflichtig ist:

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt,
3. derjenige in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummer 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde.

Kostenersatz wird auch bei der Durchführung von Brandsicherheitswachdiensten in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten geltend gemacht.

§ 2 Berechnung der Höhe des Kostenersatzes

(1) Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, und soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Anzahl und Art der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr und Geräte berechnet. Dies gilt auch für die Kostenerstattung bei Amts- und Überlandhilfe. Hinsichtlich entstandener Kosten bei Überlandhilfe für die Gemeinden des Landkreises Heilbronn kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis eine Pauschalregelung getroffen werden. Die Kostensätze können, sobald sich die Berechnungsgrundlagen ändern, angepasst werden.

(2) Stundensätze für Einsätze werden halbstundenweise abgerechnet. Brandsicherheitswachen werden stundenweise abgerechnet.

(3) Als Dauer zählt die Zeit ab der Alarmierung bis zur Herstellung der Wiedereinsatzbereitschaft am jeweiligen Standort.

(4) Dem Kostenschuldner werden zusätzlich die Auslagen für Verbrauchsmaterial und anderen Materialien zum Selbstkostenpreis (Neuwert oder Zeitwert) zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet. Gleiches gilt für die Abfallbeseitigungskosten.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.

(2) Die Kosten werden mit Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kostenregelung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Rappenau vom 01.01.2002 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Bad Rappenau, den 25.11.2016

Blättgen
Oberbürgermeister